

Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung werden folgende Verkehrsflächen unter Einstufung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

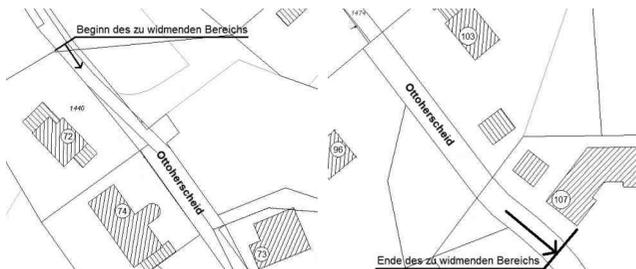
1.) uneingeschränkt:

- Im Ortsteil Katterbach die Straße **Eichen** in ihrer gesamten Ausdehnung beginnend an der Einmündung in die Kempener Straße bis zum Beginn des Verbindungswegs zur Straße Neuenhauser Weg zwischen den Grundstücken Eichen 23 und 48, einschließlich der Stichstraßen zu den Grundstücken Eichen 5 a bis 7 d und Eichen 18 bis 20 a, sowie der Stichstraße zu den Grundstücken Eichen 22 bis 34 bis zum Beginn des Verbindungswegs zur Straße Sträßchen Siefen.
- Im Ortsteil Hebborn ein Teilstück der Straße **Keltenweg**, zwischen der Hausnummer 20 und der Hausnummer 5. Die Widmung umfasst das Flurstück der Gemarkung Combüchen, Flur 1, Flurstück 3454. Die Fläche ist auf dem beigefügten Übersichtsplan grau dargestellt.



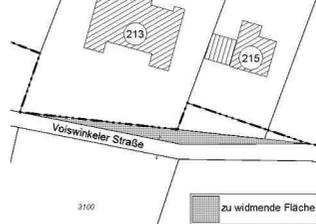
© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

- Im Ortsteil Bärbroich ein Teilstück der Straße **Ottoherscheid** beginnend auf Höhe der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Ottoherscheid 72 (Gemarkung Herkenrath, Flur 6, Flurstück 1440) und endend auf Höhe der südlichen Ecke des Gebäudes Ottoherscheid 107. Beginn und Ende des zu widmenden Bereichs sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

- Im Ortsteil Sand die Straße **St.-Apollonia-Weg** in ihrer gesamten Ausdehnung, d.h. von der Einmündung in die Sander Straße bis zum Ausbauende im Bereich der Grundstücke St.-Apollonia-Weg 11 und 12.
- Im Ortsteil Sand die Straße **St.-Severin-Weg** in ihrer gesamten Ausdehnung, d.h. von der Einmündung in die Schulstraße bis zum Ausbauende im Bereich der Grundstücke St.-Severin-Weg 10.
- Im Ortsteil Schildgen eine Teilfläche der **Voiswinkeler Straße** im Bereich der Grundstücke Voiswinkeler Straße 213, 215 und 219. Es handelt sich um ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Paffrath, Flur 2, Flurstück 3100. Umfang und genaue Lage der zu widmenden Fläche sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

2.) eingeschränkt als Fuß- und Radweg:

- Im Ortsteil Katterbach der **Verbindungsweg** von der Straße **Eichen** zur Straße **Neuenhauser Weg**.
- Im Ortsteil Katterbach ein Teil des **Verbindungswegs** von der Straße **Eichen** zur Straße **Sträßchen Siefen** ab der Einmündung in die Straße Eichen bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Im Schönen Feld 4 (Gemarkung Paffrath, Flur 2, Flurstück 2118) ohne die südlich des Wegs gelegene Grünfläche. Beginn und Ende des zu widmenden Bereichs sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der weitere Verlauf des Wegs in Richtung Sträßchen Siefen wird durch diese Verfügung nicht erfasst.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

3.) eingeschränkt als Fußweg:

- Im Ortsteil Sand der als Treppenanlage ausgeführte **Verbindungsweg** zwischen dem **St.-Apollonia-Weg** und dem **St.-Severin-Weg**.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 20.06.2017

In Vertretung

Harald Flügge
Stadtbaurat